

den, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die soziohumanitären Aktivitäten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. fordert alle Staatemachdrücklich auf die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so den Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschaftsfinanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuzuwenden;

3. verurteilt die Aufnahme von Mitgliedstaaten in einseitige Listen unter falschen Vorwänden, die gegen das Völkerrecht und die Charta verstoßen, einschließlich falscher Vorwürfe der Unterstützung des Terrorismus, die Auffassung vertretend, dass solche Listen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, dienen;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die

¹³ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seiner Erhaltung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

5. wendet sich entschieden gegen extraterritoriale Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem

e412 0 T(e4142T2(F)-4(32(F) s)-257 M)-1y(r)-2(o)-4(h57 gatio(e zuM374r)-10(0g.tr1g.t-4(d)-42)-2T2(F)-463

12. weist alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, zurück und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

13. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, 0(nr)-10A21> einhschere-2-9(i)3(ch)8(t) an(h)8(d)-4(i)3((G)14(n)8(er)-a2(l)v(n)8(er)-2(5)8(a)-12(t)-9

rechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Zielstaaten, insbesondere zu ihren sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zu veranstalten;

22. ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution und über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte vorzulegen;

23. bittet die Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Vorschlägen zu den Folgen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte;

24. beschließt diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ Vorrang zu behandeln.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014